



# Friedhofssatzung

## für den RuheForst<sup>®</sup> *Hunsrück*

### der Ortsgemeinde Niederhosenbach

vom 10.12.2014

Der Gemeinderat von Niederhosenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsfläche
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten im RuheForst
- § 6 Arten der Grabstätten
- § 7 RuheBiotop<sup>®</sup>-Register
- § 8 Nutzungsrecht
- § 9 Markierungen
- § 10 Durchführung von Bestattungen
- § 11 Umbettungen
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 14 Pflege der Grabstätten
- § 15 Haftung
- § 16 Entgelt
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

### § 1

#### Geltungsbereich

1. Der RuheForst-Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Niederhosenbach. Die RuheForst-Fläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Niederhosenbach. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederhosenbach wird diese Satzung für den RuheForst<sup>®</sup> „Hunsrück“ erlassen.

2. Der RuheForst® „Hunsrück“ umfasst die als RuheForst-Friedhof durch die Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. 3 – Ordnung und Verkehr – mit Verfügung vom 17.07.2006 unter AZ. 30/730-01 genehmigte Waldfläche auf dem Grundstück Gemarkung Niederhosenbach, Flur 3, Flurstück 22.

3. Im vorgenannten Geltungsbereich wurden zur Festlegung der RuheBiotope vom Träger und einem Beauftragten der RuheForst GmbH gemeinsam geeignete RuheBiotope ausgewählt und in einem Register erfasst.

## **§ 2**

### **Friedhofszweck**

Der RuheForst dient neben der Bestattung von Einwohnern der Ortsgemeinde Niederhosenbach allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einem RuheBiotop im RuheForst erworben haben.

## **§ 3**

### **Bestattungsfläche**

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen werden nach dem Konzept von RuheForst® genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Alle RuheBiotope bleiben bei der RuheForst-Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

1. Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

2. Die Ortsgemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden.

## **§ 5**

### **Verhalten im RuheForst**

1. Jeder Besucher des RuheForsts hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Ortsgemeinde Niederhosenbach sowie der Beauftragten der RuheForst GmbH ist Folge zu leisten.

2. Im RuheForst ist untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
- e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen,

- g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - h) bauliche Anlagen zu errichten,
  - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
3. Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des RuheForsts und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

## **§ 6**

### **Arten der Grabstätten**

Es werden folgende RuheForst-RuheBiotope unterschieden:

- a) RuheBiotope für Familien und Freundeskreise.
- b) Gemeinschafts-RuheBiotope.
- c) Regenbogen-Biotope für vor/während/nach der Geburt verstorbene Kinder

## **§ 7**

### **RuheBiotop<sup>®</sup>-Register**

- 1. Im RuheForst erfolgt die Beisetzung der Urnen grundsätzlich nur in RuheBiotopen. Jedes RuheBiotop erhält zum Auffinden eine Registriernummer.
- 2. Die Ortsgemeinde Niederhosenbach führt ein Verzeichnis, aus dem die veräußerten RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind.

## **§ 8**

### **Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und der Ortsgemeinde Niederhosenbach vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten RuheBiotopen wird bis zu einer Dauer von 99 Jahren verliehen. In jedem RuheBiotop können max. 18 Urnen beigesetzt werden.

## **§ 9**

### **Markierungen**

- 1. Die Ortsgemeinde Niederhosenbach kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von max. 10 x 6 cm (Breite x Höhe) an einem RuheBiotop anbringen. Die Namen von jeweils sechs Nutzungsberechtigten können auf einem Markierungsschild von max. 10 x 18 cm (B x H) zusammengefasst werden.
- 2. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des RuheForsts verstoßen, sind nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Durchführung von Bestattungen**

- 1. Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Ortsgemeinde Niederhosenbach anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.

2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Ortsgemeinde Niederhosenbach stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
4. Die Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Träger.
5. Aschen müssen spätestens zwölf Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, zulässig.
7. Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

## **§ 11**

### **Umbettungen**

1. Umbettungen aus anderen Friedhofsanlagen sind im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften möglich.
2. Umbettungen aus dem RuheForst heraus sind grundsätzlich nicht möglich.

## **§ 12**

### **Ruhezeit**

Die Mindestruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

## **§ 13**

### **Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Im RuheForst Hunsrück sind nur die von der Ortsgemeinde Niederhosenbach gelieferten Urnen zugelassen.
2. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops sind jedoch erlaubt.
3. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.
  - d) Gegenstände jeglicher Art, z. B. Blumen oder Fotos, am Baum selber oder am Namensschild anzubringen.

## **§ 14**

### **Pflege der Grabstätten**

1. Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Träger kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

## **§ 15**

### **Haftung**

1. Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForsts, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die RuheForst-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForsts entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Träger sowie die RuheForst GmbH haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

## **§ 16**

### **Entgelt**

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte wird zwischen der Ortsgemeinde Niederhosenbach und dem/der Vertragspartner/in ein privatrechtliches Entgelt nach dem jeweils geltenden Entgeltverzeichnis vereinbart.

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
  - b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Ortsgemeinde Niederhosenbach sowie der Beauftragten der RuheForst GmbH nicht Folge leistet (§ 5),
  - c) die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
  - d) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
  - e) die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
  - f) Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 der Gemeindeordnung (GemO) festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 12.08.2010 außer Kraft.

Niederhosenbach, den 10.12.2014

Ortsgemeinde Niederhosenbach

gez. Thomas Heylmann

Ortsbürgermeister